

Leistungsangebotstyp Nr. 4	Heimerziehung / Erziehungsstellen
1. Art des Angebots	Erziehungsstellen sind Heimaußenplätze einer Einrichtung oder eines Einrichtungsverbundes mit bis zu zwei Betreuungsplätzen für Minderjährige in einer Erziehungsstelle; mit eigenen Kindern nicht mehr als 4 Minderjährige in einer Familie. In dieser Wohnform gestaltet die jeweilige Fachkraft der Erziehungsstelle mit Unterstützung der Beratungs- und Koordinierungsstelle der jeweiligen Einrichtung, die gleichzeitig die Fachaufsicht wahrnimmt, einen längerfristigen aber zeitlich befristeten Aufenthalt.
2. Rechtsgrundlage	§§ 34 (41) SGB VIII
3. Personenkreis	Kinder und Jugendliche in der Regel in einem Aufnahmealter zwischen 6 und 16 Jahre: <ul style="list-style-type: none"> • die wegen ihrer Beziehungs- und Verhaltensmuster einer professionellen Betreuung bedürfen. • die für ihre Entwicklung einen überschaubaren Bezugs- und Bindungsrahmen und ein individuelles Setting benötigen. Innerhalb dieses Leistungsangebotstyps sind trägerindividuelle Schwerpunktsetzungen möglich. Näheres hierzu ist im Einzelvertrag festzulegen.
4. Allgemeine Zielsetzung	Erziehung und umfassende Persönlichkeitsentwicklung der Minderjährigen: <ul style="list-style-type: none"> • Beziehungsgestaltung / verlässliche Bindungsstrukturen • Integration in das neue familiäre Feld und das soziale Umfeld • Aufbau sozialer Kompetenzen und sozial verträglichem Verhalten • Klärung und Aufarbeitung der Eltern-Kind-Beziehung • ggf. Reintegration in die Herkunftsfamilie • Verselbstständigung
5. Inhalte der Leistung	Der Einrichtungsträger stellt sicher, dass die Einrichtung unter fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geleitet und koordiniert wird. Hierunter fällt auch die Qualitätsentwicklung und -sicherung auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes.
5.1 Unterkunft und Raumkonzept	Zurverfügungstellung, Ausstattung und Bewirtschaftung (Reinigung/Pflege) von Wohnraum, Nutz- und Gemeinschaftsflächen sowie deren Instandhaltung im Haushalt der Erziehungsstellen. Reinigung und Pflege der Wäsche. Wohnen in Einzelzimmern (in der Regel 10 qm), ggf. Geschwisterzimmer (in der Regel 16 qm). Geschlechtsspezifische Besonderheiten sind zu berücksichtigen. Räumlichkeiten für die Verwaltung werden vom Träger bereitgestellt.

5.2 Verpflegung	<p>Der Träger stellt die ernährungsphysiologisch, altersgerechte Versorgung der Kinder / Jugendlichen mit Lebensmitteln sicher. Hierzu gehört eine warme Mahlzeit, Frühstück, Zwischenmahlzeiten und Abendbrot sowie die Versorgung mit Getränken an sieben Tagen in der Woche.</p>
5.3 Erziehung / Sozialpädagogische Betreuung	<p>Umfassende Betreuung durch sozialpädagogische Fachkräfte an sieben Tagen in der Woche:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung eines altersgerechten Settings • Strukturierung des Alltags unter Einbeziehung des familiären und sozialen Umfeldes. • Wahrnehmung der Aufsichtspflicht • Förderung im Schul- und Ausbildungsbereich • Eltern- / Familienarbeit, unter Nutzung allgemein anerkannter Methoden. <p>Leistungen im Rahmen der Teamberatung / Fachberatung und Koordination des Trägers:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Begleitende sozialpädagogische Stützung / Maßnahme Begleitung durch die Koordination und / oder durch sozialpädagogische Fachkräfte aus den Einrichtungen oder des Verbundes. • Krisenintervention in der betreuten Wohnform. • vorübergehende Aufnahme in einer Heimgruppe zur Krisenintervention. • Sicherstellung der Einleitung ggf. erforderlicher heilpädagogischer / therapeutischer Leistungen durch die unterschiedlichen Kostenträger • Sicherstellung der Elternarbeit • Wahrnehmung der Fachaufsicht • Sicherstellung der Kinderrechte • Sicherstellung von Beschwerdemöglichkeiten • Beteiligung der jungen Menschen in allen sie betreffenden Entscheidungen <p>Zur Leistung gehört auch die Durchführung von Ferienmaßnahmen.</p>
6. Personelle Ausstattung	<p>Die fachliche Leitung erfolgt durch eine/einen Diplom- Sozialpädagogin/Sozialpädagogen oder eine Dipl. Sozialarbeiterin / Sozialarbeiter mit mehrjähriger Berufserfahrung oder mindestens vergleichbarer Qualifikation.</p> <p>Die Betreuung in einer Erziehungsstelle erfolgt grundsätzlich durch eine Diplomsozialpädagogin / einen Diplomsozialpädagogen, eine Sozialpädagogin / einen Sozialpädagogen, eine Sozialarbeiterin / einen Sozialarbeiter, eine Erzieherin / einen Erzieher, eine Heilpädagogin / einen Heilpädagogen.</p> <p>Bei der Einstellung von Personen mit einer anderen Qualifikation und mit besonderen Kenntnissen und erworbenen Fähigkeiten ist im Vorfeld Einvernehmen mit dem Landesjugendamt herzustellen.</p> <p><u>Personalanhaltswerte</u></p> <p>Betreuung: 0,5 zu 1</p> <p>Weitere Fachkräfte: Einzelvertragliche Regelung unter Berücksichtigung der trägerspezifischen Schwerpunktsetzung ist möglich. Bei der Belegung mit einem Betreuungsfall ist maximal eine Neben-</p>

	<p>tätigkeit von 19,25 Stunden möglich. Bei der Belegung mit 2 Betreuungsfällen ist keine Nebentätigkeit möglich. Andere Betreuungsfälle in der Erziehungsstelle zählen wie eigene Kinder.</p> <p>Die Gesamtzahl der Kinder darf mit den eigenen minderjährigen Kindern nicht mehr als 4 betragen (Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des LJA).</p> <p>Fachliche Leitung: 1 zu 12 (Verhältnis von Mitarbeiter(in) zu Erziehungsstellen)</p> <p>Geschäftsführung/Verwaltung: Einzelvertragliche Regelung</p> <p>Hauswirtschaft/Reinigung/Technik: Einzelvertragliche Regelung</p>
7. Umfang der Leistung	Betreuung an 365 Tagen im Jahr, rund-um- die-Uhr
8. Pädagogische Sachmittel	Altersgerechtes Spiel-, Freizeit- und Beschäftigungsmaterial
9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung	Vorhalten von Anlagen sowie Ausstattung der Nutz- und Gemeinschaftsflächen entsprechend der behördlichen Auflagen und Schutzbestimmungen
10. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung	Die Maßnahmen des Trägers einer Einrichtung zur Qualitätsentwicklung und -sicherung werden mindestens im Abstand von 2 Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht entsprechend der Regelungen des Landesrahmenvertrages bzw. in der noch abzuschließenden Qualitätsentwicklungsvereinbarung dokumentiert.
11. Leistungsentgelt	<p>Das Leistungsentgelt enthält die Kosten für das Regelleistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen. Im Entgelt sind außerdem die Kosten für Entlastungsmaßnahmen, für die Durchführung von Ferienmaßnahmen, die Kosten der Unterkunft sowie Kosten für deren Ausstattung und Instandhaltung enthalten.</p> <p>Ferner Kosten die sich aus der Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes ergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Umsetzung des Kinderschutzes im Sinne des 8a SGB VIII, • für die Umsetzung von Partizipationskonzepten und Regelungen zum Beschwerdemanagement sowie • zur Qualitätssicherung und Supervision/Fachberatung <p>Im Entgelt sind nicht enthalten und daher im Einzelfall zusätzlich nach SGB VIII zu finanzieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Taschengeld und pauschalierte Nebenkosten, • Bekleidungspauschale, • für junge Menschen ab 13 Jahren unabhängig vom Schulbesuch Übernahme von Fahrtkosten in Höhe der günstigsten Monatskarte unter Abzug eines Eigenanteils, sofern keine Fahrtkostenübernahme von anderen Stellen erfolgt, • mehrtägige Klassenfahrten, • Ersteinkleidung soweit erforderlich.